

Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail

17. Januar 2024

Lieferkettengesetz: Ausnahmeregelung für Abfälle

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der von der FDP erneut angestoßenen Diskussion um die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) möchten wir Sie auf ein wichtiges Thema hinweisen, das bisher unberücksichtigt geblieben ist: die Behandlung von Abfällen. Derzeit gibt es weder im deutschen noch im europäischen Recht eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für Abfälle, die von einer Vielzahl kleiner Abfallerzeuger stammen, bevor sie bei unseren Recyclingunternehmen angeliefert werden.

Für unsere Recyclingunternehmen ist es im Rahmen der vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht möglich, die angelieferten Abfälle bis zum Ursprungsrohstoff zurückzuverfolgen. Dies liegt daran, dass die Abfälle von Handwerksbetrieben oder aus Baumaßnahmen vermischt und in unterschiedlichen Qualitäten an unsere Recyclingbetriebe geliefert werden.

Außerdem sind die vermischten Abfälle, bevor sie Abfall wurden, als Produkte bereits einer Lieferkettenprüfung unterzogen worden. Wurden die Produkte bereits hergestellt, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist oder sie in Verkehr gebracht ohne entsprechende Prüfung, kann dies nicht zu Lasten der Entsorgungswirtschaft gehen und macht im Übrigen auch eine Prüfung unmöglich.

Wir fordern daher die Einführung von Ausnahmeregelungen für Abfälle analog zur EU-Konfliktmineralienverordnung.

Eine mögliche Lösung bietet § 3 Abs. 2 Nr. 2 LkSG. Dort heißt es:

„die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht“.

Die Ausschussempfehlung BT-Drs. 19/30505 erörtert dazu:

„Klar ist dabei: von keinem Unternehmen darf etwas rechtlich und tatsächlich Unmögliches verlangt werden. [...] Faktisch Unmögliches heißt etwa, dass ein Unternehmen aufgrund fehlender Einflussmöglichkeit (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2) an seine Grenze stößt. Ein Beispiel ist, dass ein Unternehmen – trotz angemessenen Bemühens – den Ursprung eines in seinem Produkt verarbeiteten Rohstoffs nicht zurückverfolgen kann, etwa, weil der Rohstoff nur über internationale Rohstoffbörsen bezogen werden konnte.“

Wir sehen diesen Fall bei Recyclingunternehmen aufgrund ihrer Rolle als Entsorgungsfachbetriebe, die Material von verschiedenen Abfallerzeugern annehmen, gegeben. Hinzukommt, dass die Abfallerzeuger mit der Beauftragung unserer Mitgliedsunternehmen ihren Pflichten im Rahmen des § 22 KrWG nachkommen, indem sie unsere Betriebe mit der Entsorgung beauftragen. Wir schlagen daher vor, analog zur Regelung in Art. 7 Abs. 4 der EU-Konfliktmineralienverordnung Ausnahmen für zu behandelnde Abfälle zu schaffen.

Die Berücksichtigung dieser Ausnahmen trägt dazu bei, die Unsicherheiten für Recyclingunternehmen im Zusammenhang mit der Lieferkettenverantwortung zu minimieren und die Lieferkette zu schützen, die die inländische Abfallbehandlung sicherstellt. Wir hoffen, dass diese Anregung in den politischen Prozess einfließt und stehen für Rückfragen und weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Guido Lipinski \(BDSV\)](#), [Kilian Schwaiger \(VDM\)](#), [Annette Reber \(bvse\)](#) und [Jens Loschwitz \(BDE\)](#)